



AMBASSADE DE SUISSE
EN FRANCE

75 PARIS 7e, le den 5. Dezember 1972

142, Rue de Grenelle
Tél. 551-6292 / 551-7580 / 551-8697
Télex 27969
Chèques Postaux Paris 5695-57
Réception: 9 h. à 11 h. 45

Réf.: 116.2. - PA/kh

ad: p.A.15.21.1.-JD/fk

VERTRAULICH

Abteilung für Politische Angelegenheiten
des Eidgenössischen Politischen Departements

3003 B e r n

an	JDLT				a/a
Datum	12/12/72				
Via	ET				
EXP.	11. Dez. 1972				
Ref.	p.A.15.21.1.				

Herr Minister,

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 25. Oktober 1972 teile ich Ihnen mit, dass ich mit grossem Interesse vom Entwurf des Berichtes über die politischen Rechte der Auslandsschweizer, des entsprechenden Bundesgesetzes und der Vollziehungsverordnung Kenntnis genommen und diese Dokumente gründlich geprüft habe.

Obschon die gewählte Variante des Aufenthaltstimm- und Wahlrechts natürlich eine Minimallösung darstellt, trägt sie den verschiedenen, divergierenden Interessen Rechnung. Die dem Aufenthaltstimmrecht inhärenten Nachteile scheinen immerhin kleiner als die bei den andern drei geprüften Varianten möglicherweise auf innenpolitischer Ebene zu erwartenden Schwierigkeiten; ich denke dabei vor allem an die Einräumung der Reziprozität an andere Staaten hinsichtlich der Ausübung der politischen Rechte ihrer Staatsangehörigen von der Schweiz aus. Da das Erfordernis der Anwesenheit des Auslandsschweizers in der Schweiz die Teilnahmemöglichkeit an Wahlen und Abstimmungen stark limitiert, erachte ich es als richtig, dass

./.

Dodis



- 2 -

wenigstens der Begriff "Doppelbürger" keine Einschränkung erfährt und dass andererseits die zu unternehmenden Formalitäten auf ein Minimum beschränkt werden. In dieser Hinsicht ist die vorgeschlagene Lösung relativ einfach und klar. Die Möglichkeit eine sog. Anwesenheitsgemeinde zu bezeichnen - ich nehme dabei an, dass bei jeder Wahl oder Abstimmung eine andere Gemeinde gewählt werden könnte - bildet zweifellos eine grosse Vereinfachung in der Ausübung der politischen Rechte durch die Auslandschweizer. In diesem Zusammenhang möchte ich jedoch die Frage aufwerfen, ob nicht eventuell für das diplomatische und konsularische Personal die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege vorgesehen werden könnte. Die unter 2.3 Ihres Berichtes angeführten Einwände würden in diesem speziellen Fall dahinfallen, da die Zustellung des Stimmmaterials und die Stimmabgabe per Kurier erfolgen könnte. Uebermässige administrative Umtriebe wären damit kaum verbunden. Die Stimm-
beteiligung dieser Kategorie Auslandschweizer dürfte gross sein, da das Interesse am politischen Geschehen in der Schweiz bereits vom Beruf her gegeben ist. Abgesehen davon scheint es mir fraglich, ob Botschafts- oder Konsulatsangehörige ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne überhaupt im jeweiligen Residenzland haben und mithin als Auslandschweizer i.S. von Art. 1 des Gesetzesentwurfs gelten können. Es liesse sich m.E. eine Parallele zu Art. 3, Ziff. 1, lit. d, des Wehrsteuerbeschlusses ziehen, welcher bestimmt, dass die natürlichen Personen die in einem Dienstverhältnis zum Bunde stehen, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland haben und dort auf Grund eines Vertrages oder völkerrechtlicher Uebung von den direkten Steuern befreit sind, zur Entrichtung der Wehrsteuer verpflichtet sind. Auf diesem Gebiet besteht somit bereits eine Sonderregelung, welche praktisch das diplomatische und konsularische Personal umfasst und

./.

- 3 -


auf die man sich stützen könnte. Es würde mich interessieren, gelegentlich die Stellungnahme Ihrer Kommission zu dieser Frage zu erfahren.

Im übrigen gibt das mir unterbreitete Bundesgesetz über die Ausübung der politischen Rechte durch die Auslandschweizer sowie die Vollziehungsverordnung zu keinen Bemerkungen Anlass.

Was den letzten Paragraphen Ihres Schreibens anbelangt, so verstehe ich sehr gut, dass - falls Sie allein die "Groupe d'études helvétiques" zur Teilnahme an diesen Arbeiten einladen - sich die "Fédération" übergangen fühlen könnte. Es scheint mir jedoch schwierig, diese Gruppe, die Ihr Interesse am Entwurf manifestiert hat, auszuschliessen. Würde die Lösung nicht darin bestehen, dass Sie sowohl Vertreter der "Fédération" als auch der "Groupe d'études helvétiques" zu Ihren Kommissionssitzungen einladen würden?


Ich versichere Sie, Herr Minister, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Botschafter:



an:
à:
a:

Herrn Jaccard

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> zur Kenntnis
pour information
per informazione | <input type="checkbox"/> zur Erledigung
pour règlement
per il disbrigo | <input type="checkbox"/> zur Genehmigung
pour approbation
per approvazione |
| <input type="checkbox"/> zu Ihren Akten
pour vos dossiers
per il vostro incarto | <input checked="" type="checkbox"/> zur Stellungnahme
pour avis
per il parere | Anzahl je Vorlage
Quantité par modèle
Quantità per modello |
| <input type="checkbox"/> auf Ihren Wunsch
selon votre demande
a vostra richiesta | <input type="checkbox"/> bitte besprechen
entretien s. v. p.
conferire p. f. |
Helios
héliocopies
elicopte |
| <input type="checkbox"/> gemäss Besprechung
suivant l'accord
come inteso | <input type="checkbox"/> zur Unterschrift/Visum
pour la signature/visa
per la firma/visto |
Abzüge
polycopies
copie poligrafate |
| <input type="checkbox"/> bitte zurückgeben
à nous renvoyer s. v. p.
da ritornare p. f. | <input type="checkbox"/> bitte Vorakten
présenter les documents
documentazione p. f. |
Kopien
copies
copie |
| <input type="checkbox"/> mit Dank zurück
en retour
in ritorno | <input type="checkbox"/> bitte anrufen
téléphoner s. v. p.
telefonare p. f.  | |

weiterleiten an:
transmettre à:
trasmettere a:

Datum - Date - Data

17.1.73

Absender - Expéditeur - Mittente

Bemerkung - Remarque - Osservazione

Zum letzten Absatz
des Briefes von Herrn Dupont müssen wir
uns noch eine Lösung einfallen lassen.
Ich würde vorschlagen, beide Vereinig-
ungen ins Vernehmlassungsverfahren ein-
zubeziehen; dieses ist ja schriftlich.

LI

Teile Ihre Auffassung. Die Modalitäten müssen wir allerdings später genau festlegen. Wir müssen vermeiden, ein Verfahren einzuschlagen, dass wir von hier aus einzelne Vereine begrüßen. Eventuell folgendes Verfahren: Zirkular an die Botschaften/Konsulate, mit der Bitte, diejenigen AS-Organisationen zur Stellungnahme auffordern, die im betreffenden Land tätig sind. Allerdings kommen wir dann in die Quere mit ASS. Kann dieses den Groupe des études helvétiques begrüßen, wenn er der ASO nicht angeschlossen ist?

18-1-73.

JD